



Grundsätze der Auftragsausführung der Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG für den Kryptowertehandel

Stand: 5. Mai 2026

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des angestrebten Geschäftsmodelles

Die Bank stellt dem Kunden ein Online-Angebot zum Kauf und zum Verkauf von Kryptowerten („**Kryptowertehandel**“) zur Verfügung. Der Kryptowertehandel richtet sich nur an Privatkunden als Kleinanleger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 37 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte („**MiCAR**“), die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit Kryptowerte kaufen oder verkaufen. Mögliche qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 30 MiCAR i.V.m. Anhang II Abschn. I Nr. 1 bis 4 der Richtlinie 2014/65/EU behandelt die Bank im Kryptowertehandel wie Kleinanleger. Die Kunden können der Bank im Rahmen des Kryptowertehandels einzelne Aufträge zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten (gemeinsam die „**Kryptowerteaufträge**“, einzeln der „**Kryptowerteauftrag**“) erteilen. Die Bank führt die Kryptowerteaufträge als Kommissionärin aus, indem sie im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden die DZ BANK Aktiengesellschaft Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank mit Sitz am Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main („**DZ BANK**“) als Zwischenkommissionärin damit beauftragt, ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft über die Kryptowerte (gemeinsam die „**Ausführungsgeschäfte**“, einzeln das „**Ausführungsgeschäft**“) mit einer Dritten für Rechnung der Bank abzuschließen. Das Ausführungsgeschäft schließt die DZ BANK mit einem außerbörslichen Ausführungsplatz („**Ausführungsplatz**“) ab.

1.2 Anwendung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung

Für die Ausführung der Kryptowerteaufträge trifft die Bank bestimmte Vorkehrungen und gibt sich dazu diese Grundsätze der Auftragsausführung im Einklang mit Art. 78 Abs. 2 MiCAR. Die Bank führt die Kryptowerteaufträge umgehend, redlich und zügig aus und verhindert den Missbrauch von Informationen über Kryptowerteaufträge durch Mitarbeiter. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Bank bei der Ausführung des einzelnen Kryptowerteauftrags tatsächlich das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt. Entscheidend ist, dass die Ausführungsgrundsätze gewöhnlicherweise zum bestmöglichen Ergebnis für die Kunden führen.



Die Bank führt die Kryptowerteaufträge aus, indem sie die Kryptowerteaufträge an die Zwischenkommissionärin weiterleitet („**Auftragsausführung**“). Die Bank wählt die Zwischenkommissionärin, die nach der Einschätzung der Bank das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt. Die Bank wählt die Zwischenkommissionärin unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Ausführungsfaktoren aus.

2. Geltungsbereich

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für sämtliche Kryptowerteaufträge im Kryptowertehandel über die Bank.

3. Vorrang der Kundenweisung

Im Kryptowertehandel kann der Kunde grundsätzlich keine Weisungen bezüglich der Auftragsausführung erteilen, da lediglich eine Möglichkeit der Ausführung für den Kunden besteht, die er bei Erteilung des Kryptowerteauftrags über das Online-Angebot der Bank nicht näher konkretisieren kann. Dennoch besteht die theoretische Möglichkeit, dass der Kunde persönlich an die Bank herantritt und der Bank eine konkrete Weisung erteilt. Eine solche Weisung könnte etwa darin bestehen, dass der Kunde die Bank beauftragt, für ihn eine bestimmte Menge an Kryptowerten in Teilausführungen über einen definierten Zeitraum zu verkaufen. Diese oder andere Weisungen gehen den Ausführungsgrundsätzen immer vor.

Bei der Ausführung des Ausführungsgeschäfts gemäß einer Weisung des Kunden ist die Bank nicht verpflichtet, den Kryptowerteauftrag entsprechend diesen Ausführungsgrundsätzen bestmöglich auszuführen. Da die Bank den Kryptowertehandel auf Basis eines sogenannten Request-for-Quote-Verfahrens anbietet, ist die Erteilung einer Weisung z.B. im Hinblick auf einen Mindest- oder Höchstpreis (sogenanntes Limit) oder eine abweichende Gültigkeit nicht möglich. Das Request-for-Quote-Verfahren bezeichnet einen Prozess, bei dem der Kunde beim Ausführungsplatz einen Preis zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten anfragt. Nach der Anfrage des Kunden gibt der Kunde das Angebot mit dem konkreten Kaufpreis ab, das der Ausführungsplatz annehmen kann.

4. Auftragsausführung außerhalb einer Handelsplattform

Die Ausführungsgeschäfte der DZ BANK mit dem Ausführungsplatz stellen eine Auftragsausführung außerhalb eines multilateralen Systems und damit außerhalb einer Handelsplattform nach Art. 78 Abs. 5 MiCAR in Verbindung mit



Art. 3 Abs. 1 Nr. 18 MiCAR dar. Solche Handelsplattformen führen Kauf- und Verkaufsangebote einer Vielzahl von Parteien in einem festen System nach festen Regeln zusammen. Für die Auftragsausführung außerhalb einer Handelsplattform ist eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, ohne die die Bank den Kryptowerteauftrag nicht ausführen darf.

Die DZ BANK hat mit dem Ausführungsplatz sogenannte Mistrade-Regelungen vereinbart, wonach der DZ BANK und dem Ausführungsplatz ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Ausführungsgeschäft („**Mistrade**“) zusteht. Diese Regelungen gelten für alle Ausführungsgeschäfte, die die DZ BANK mit dem Ausführungsplatz schließt und sind auch in das Verhältnis zwischen der DZ BANK und der Bank sowie in das Verhältnis zwischen der Bank und dem Kunden einbezogen.

5. Faktoren für die Auftragsausführung

Für die Auftragsausführung berücksichtigt die Bank gemäß Art. 78 Abs. 1 MiCAR folgende Faktoren:

- den Preis der Kryptowerte,
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten,
- die Schnelligkeit der Auftragsausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und Abwicklung des Kryptowerteauftrages,
- den Umfang des Kryptowerteauftrages,
- die Art der Auftragsausführung,
- die Bedingungen der Verwahrung von Kryptowerten,
- sowie jegliche anderen für die Auftragsausführung relevanten Faktoren. Als sonstige für die Auftragsausführung relevanten Faktoren betrachtet die Bank:
 - die Regulierung des Ausführungsplatzes,



- das Clearing- und Settlement-System des Ausführungsplatzes,
- die technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes,
- die Notfallsicherungen des Ausführungsplatzes,
- die internen Regelungen und Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes,
- weitere Eigenschaften des Ausführungsplatzes.

6. Bewertung der Faktoren für die Auftragsausführung

6.1 Preis der Kryptowerte

Der Preis der Kryptowerte bezeichnet beim Kauf von Kryptowerten den zu zahlenden Preis für das Ausführungsgeschäft und beim Verkauf von Kryptowerten den zu erzielenden Erlös ohne die Provisionen der Bank („**Ausführungspreis**“). Die Bank misst dem Faktor des Preises der Kryptowerte grundsätzlich die größte Gewichtung bei. Anhand des Ausführungspreises bestimmt sich der Kaufpreis eines Kryptowertauftrags, den der Kunde zahlen muss oder den der Kunde für den Verkauf seiner Kryptowerte erhält. Daher orientiert sich die Bank insbesondere am Ausführungspreis und misst diesem eine sehr hohe Bedeutung bei.

6.2 Mit der Auftragsausführung verbundene Kosten

Hierunter sind Kosten zu verstehen, die der Kunde im Zusammenhang mit der Auftragsausführung tragen muss. Darunter fallen etwa mögliche Handelsentgelte des Ausführungsplatzes sowie die Kosten des Anschlusses an einen Ausführungsplatz, nicht jedoch über diese Kosten hinausgehende Provisionen der Bank. Die Bank misst dem Faktor der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten eine sehr hohe Bedeutung bei, da etwaige mit der Auftragsausführung verbundene Kosten den Kryptowertehandel für den Kunden insgesamt verteuern.



6.3 Schnelligkeit der Ausführung

Die Schnelligkeit der Auftragsausführung bezeichnet die Geschwindigkeit, mit der der Ausführungsplatz das Ausführungsgeschäft ausführt. Hierunter ist die Zeit zwischen der Weiterleitung des Kryptowertauftrags an den Ausführungsplatz und dem Zustandekommen des Ausführungsgeschäfts zu verstehen. Die Schnelligkeit der Ausführung besitzt aufgrund einer bei Kryptowerten üblicherweise hohen Volatilität eine hohe Bedeutung.

6.4 Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und Abwicklung des Kryptowertauftrages

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Kryptowertauftrags bezeichnet die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Ausführungsplatz als Gegenpartei zur Verfügung steht und der Ausführungsplatz den Kryptowertauftrag annimmt (Ausführungswahrscheinlichkeit) sowie die Wahrscheinlichkeit dafür, dass es zur Erfüllung des abgeschlossenen Geschäfts kommt (Abwicklungswahrscheinlichkeit). Einfluss auf diese Wahrscheinlichkeiten haben insbesondere auch Verfügbarkeit, Stabilität und Ausfallsicherheit des Ausführungsplatzes. Die Bank stuft die Bedeutung des Faktors der Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und Abwicklung des Kryptowertauftrages ebenfalls als hoch ein.

6.5 Umfang des Kryptowertauftrages

Der Umfang des Kryptowertauftrags bezeichnet die Höhe des Gegenwerts des Kryptowertauftrags. Unter diesen Faktor fällt das Risiko, dass ein großer Kryptowertauftrag an einem Ausführungsplatz mit einer geringen Liquidität den Preis des Kryptowerts beeinflusst. Bei Kryptowertaufträgen mit einem hohen Volumen kann es vorkommen, dass der Preis des Kryptowerts höher ist als bei einem zeitgleichen Kryptowertauftrag mit einem geringeren Umfang. Damit der Kunde den bestmöglichen Preis erhält, bewertet die Bank den Faktor des Umfangs des Kryptowertauftrages als hoch.

6.6 Art der Auftragsausführung

Unter Art der Auftragsausführung sind spezifische Bedingungen wie etwa limitierte Kryptowertaufträge und Stop/Loss-Aufträge zu verstehen. Die Bank bietet keine bedingten Kryptowertaufträge (wie etwa limitierte oder zeitlich



begrenzte Aufträge) an, sondern ausschließlich unverzüglich auszuführende Kryptowertaufträge, daher misst sie dem Faktor der Art der Auftragsausführung eine geringe Gewichtung bei.

6.7 Bedingungen der Verwahrung von Kryptowerten

Die Bedingungen der Verwahrung von Kryptowerten sind die Bedingungen, zu denen der Ausführungsplatz seine für den Handel zur Verfügung stehenden Kryptowerte verwahrt oder verwahren lässt. Die Art und Weise, wie ein Ausführungsplatz die von ihm gehandelten Kryptowerte verwahrt oder durch Dritte verwahren lässt, kann beeinflussen, in welcher Weise diese für den Handel verfügbar sind. Insbesondere bestimmt das gewählte Verwahrmodell, ob die Abwicklung von Kryptowertaufträgen über die Blockchain oder außerhalb davon stattfindet. Transaktionen außerhalb der Blockchain sind dabei regelmäßig kostengünstiger als Transaktionen auf der Blockchain. Aus diesen Gründen misst die Bank diesem Faktor ein hohes Gewicht bei.

6.8 Andere für die Auftragsausführung relevante Faktoren

6.8.1 Regulierung des Ausführungsplatzes

Die Regulierung des Ausführungsplatzes bezeichnet die für den Ausführungsplatz geltenden Gesetze und Vorschriften. Diese bestimmen sich nach den aufsichtsrechtlichen Erlaubnissen des Ausführungsplatzes sowie nach dem Land, in dem der Ausführungsplatz seinen Sitz hat. Die Bank akzeptiert nur Ausführungsplätze, die im Besitz einer Erlaubnis für die Kryptowerte-Dienstleistung des Tauschs von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 lit. c) MiCAR sind. Eine Kooperation mit ausländischen Ausführungsplätzen, die keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis unter der MiCAR, sondern eine ausländische Erlaubnis haben, birgt Rechtsrisiken. Daher gewichtet die Bank die Regulierung des Ausführungsplatzes sehr hoch.

6.8.2 Clearing- und Settlement-System des Ausführungsplatzes

Das Clearing- und Settlement-System des Ausführungsplatzes bezieht sich auf die Systeme, die der Ausführungsplatz für die Abrechnung und Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte nutzt. Da eine nachvollziehbare Abrechnung und Erfüllung der mit dem Ausführungsplatz abgeschlossenen Ausführungsgeschäfte



wichtig sind, gewichtet die Bank das Clearing- und Settlement-System des Ausführungsplatzes hoch.

6.8.3 Technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes

Die technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes bezieht sich auf die vom Ausführungsplatz genutzten technischen Systeme. Diese können sich auf die verlässliche Geschäftsabwicklung auswirken und müssen mit den Systemen und Schnittstellen der Bank kompatibel sein. Die Schaffung einer neuen technischen Infrastruktur hingegen wäre kostenintensiv. Die Bank gewichtet die technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes hoch.

6.8.4 Notfallsicherung des Ausführungsplatzes

Die Notfallsicherungen des Ausführungsplatzes beziehen sich auf die Systeme, die der Ausführungsplatz zur Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse nutzt. Da die Qualität dieser Systeme sich darauf auswirken kann, inwieweit der Ausführungsplatz in solchen Situationen für die Ausführung von Kryptowertaufträgen zur Verfügung steht, gewichtet die Bank die Notfallsicherungen des Ausführungsplatzes hoch.

6.8.5 Interne Regelungen und Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes

Interne Regelungen und Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes beziehen sich darauf, dass der Ausführungsplatz sich freiwillig Marktgerechtigkeitskontrollen, beispielsweise jenen nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement („**MaRisk**“), unterwirft. Zusätzlich achtet die Bank auf die Einhaltung der auf der MiCAR basierenden Rechtsakte der EU (sogenannte Level-2-Maßnahmen) sowie die Einhaltung der von Institutionen der EU herausgegebenen Leitlinien und Empfehlungen zur MiCAR (sogenannte Level-3-Maßnahmen). Auch spielt eine Rolle, welche Regelungen am Ausführungsplatz gelten, beispielsweise, wenn einem abgeschlossenen Geschäft keine marktgerechten Preise zugrunde lagen („**Mistrade-Regelung**“). Da die internen Regeln des Ausführungsplatzes Auswirkungen auf die Ausführungsqualität haben, gewichtet die Bank die internen Regelungen und Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes hoch.



6.8.6 Weitere Eigenschaften des Ausführungsplatzes

Ferner können sich Faktoren wie die Stabilität der Geschäftsbeziehung, die angebotenen Handelszeiten und die Erreichbarkeit von Ansprechpartnern beim Ausführungsplatz auf die Qualität der Auftragsausführung auswirken. Im Falle einer stabilen Geschäftsbeziehung mit dem Ausführungsplatz kann die Bank dessen Zuverlässigkeit besser einschätzen. Da der Handel mit Kryptowerten weltweit jederzeit stattfindet, ist für die Bank wichtig, dass am Ausführungsplatz ebenfalls zu jeder Zeit Handel möglich ist. Zur Behandlung eventuell auftretender Probleme ist die Erreichbarkeit von Ansprechpartnern ebenfalls wichtig. Insgesamt gewichtet die Bank diese weiteren Faktoren daher hoch.

7. Entscheidung für eine einzige Zwischenkommissionärin und einen Ausführungsplatz

Die Bank hat sich für die Anbindung an nur eine Zwischenkommissionärin und einen Ausführungsplatz entschieden, um eine effiziente und zugleich kostengünstige Ausführung von Kryptowertaufträgen anbieten zu können.

Die Anbindung an nur einen Ausführungsplatz ist problematisch, wenn Kunden mit einer Vielzahl verschiedener Kryptowerte handeln können, da es unwahrscheinlich ist, dass ein einziger Ausführungsplatz bei einer Vielzahl an verschiedenen Kryptowerten immer das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielen kann. Gegenstand des Kryptowertehandels sind jedoch nur wenige liquide Kryptowerte. Aufgrund der hohen Liquidität der wenigen angebotenen Kryptowerte erachtet die Bank die Anbindung an nur eine Zwischenkommissionärin und nur einen Ausführungsplatz als angemessen.

Eine mögliche Direktanbindung der Bank an einen oder mehrere Ausführungsplätze oder mehrere Zwischenkommissionäre könnte gegebenenfalls zu einer besseren Preisqualität führen. Die Integration einer Direktanbindung von Ausführungsplätzen oder weiteren Zwischenkommissionären in die IT-Landschaft der Bank sowie die Schaffung geeigneter automatisierter Abwicklungswege brächte auf Seiten der Bank einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich. Eine solche Investition sowie die zusätzlichen internen Entwicklungs-, Wartungs- und Testaufwände sind vor dem zu erwartenden Handelsaufkommen und dem zu erwartenden Ertragspotential für die Bank betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Auch vor dem Hintergrund, dass der Kryptowertehandel zunächst nur mit vier liquiden Kryptowerten erfolgen soll und auch geplante Erweiterungen des



Kryptowertehandels nur liquide Kryptowerte betreffen sollen, ist eine Anbindung mehrerer Ausführungsplätze nicht zwingend.

Die Anbindungskosten an weitere Zwischenkommissionäre oder Ausführungsplätze würden den Kryptowertehandel insgesamt deutlich verteuern aufgrund des erhöhten Aufwands der Prüfung, ob die gewählten Ausführungsplätze weiterhin den Ausführungsgrundsätzen entsprechen. Dies möchte die Bank im Kundeninteresse vermeiden. Die Anbindung und Nutzung nur einer Zwischenkommissionärin und eines Ausführungsplatzes erlaubt es der Bank, ihre Aufwände und Kosten im Sinne des Kunden zu senken. Dies reduziert wiederum die Höhe des Gesamtentgelts maßgeblich.

Die Bank hält diesen Ansatz für im Regelfall geeignet, um dem Kunden den Kryptowertehandel kostengünstig und mit bestmöglichen Ergebnissen zu ermöglichen.

8. Entscheidung für die Auftragsausführung über die DZ BANK

Die Auswahl der DZ BANK zur Auftragsausführung erfolgte unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass zwischen der Bank und der DZ BANK eine enge technische und produktmäßige Verflechtung im Kapitalmarktgeschäft besteht und die Zusammenarbeit mit der DZ BANK daher schon in diversen Produktgruppen erprobt ist. Es entfallen somit im Vergleich zur Zusammenarbeit mit anderen Dritt-Dienstleistern zusätzliche Kosten zum Aufbau einer funktionierenden Geschäftsbeziehung. Außerdem hat die Bank die unter Ziff. 6 genannten Faktoren berücksichtigt. Dabei hat die Bank insbesondere die Ausführungsgrundsätze der DZ BANK geprüft und festgestellt, dass diese eine Auftragsausführung unter Berücksichtigung der unter Ziff. 6 genannten Faktoren gewährleisten.

Die Ausführungsgrundsätze der DZ BANK gewährleisten, dass:

- der Ausführungsplatz ein nachvollziehbares Preisbildungsmodell besitzt, das zu marktgerechten Preisen führt;
- die Kosten der Auftragsausführung möglichst niedrig sind;
- der von der DZ BANK gewählte Ausführungsplatz eine Erlaubnis für den Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag nach Art. 3



Abs. 1 Nr. 16 lit. c) MiCAR besitzt, sowie, dass er unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht steht;

- die Auftragsausführung mit einer ausreichenden Geschwindigkeit erfolgt;
- eine hohe Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit besteht;
- die Möglichkeit besteht, Kryptowerteaufträge mit einem hohen Volumen und der gewünschten Auftragsart abzuwickeln;
- Übertragungen von Kryptowerten außerhalb der Blockchain stattfinden;
- eine nachvollziehbare Abrechnung sowohl der Geldzahlungen als auch der Übertragungen von Kryptowerten erfolgen;
- der Ausführungsplatz eine angemessene technische Infrastruktur besitzt;
- der Ausführungsplatz über angemessene Notfallsicherungen verfügt;
- der Ausführungsplatz über für die Kunden faire interne Regelungen und Geschäftsbedingungen verfügt;
- ein Handel rund um die Uhr möglich ist und beim Ausführungsplatz jederzeit Ansprechpartner vorhanden sind.

9. Überwachung und Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank überprüft die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihre Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jährlich. Hierbei bewertet die Bank die Qualität der Ausführungsgrundsätze und prüft, ob die gewählte Zwischenkommissionärin weiterhin das im Regelfall bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lässt. Darüber hinaus prüft die Bank die Ausführungsgrundsätze anlassbezogen, sofern die Bank Anhaltspunkte dafür hat, dass die Ausführung der Kryptowerteaufträge gewöhnlicherweise nicht zum bestmöglichen Ergebnis für die Kunden führt.



Da die Bank die Kryptowerteaufträge der Kunden ausführt, indem sie die Kryptowerteaufträge an die DZ BANK weiterleitet, prüft die Bank lediglich, ob die Auftragsausführung durch die DZ BANK das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erbringt oder ob sie ihre Grundsätze der Auftragsausführung ändern muss. Hierbei nimmt sie insbesondere eine Einwertung vor dem Hintergrund der in Ziff. 6 genannten Faktoren vor und untersucht, ob eine Beauftragung alternativer Zwischenkommissionäre oder Ausführungsplätze zu einem für den Kunden besseren Ergebnis führt. Die Bank verlässt sich dabei auf objektive und neutrale Daten der DZ BANK, die der Bank eine Überprüfung der Zwischenkommissionärin und des Ausführungsplatzes im Hinblick auf das bestmögliche Ergebnis für die Kunden ermöglichen. Die Bank analysiert, ob ihre eigene Bewertung der Kriterien für die Auftragsausführung (siehe unter Ziff. 6.) mit der Bewertung der Kriterien für die Auftragsausführung der DZ BANK übereinstimmt. Sofern die DZ BANK die Faktoren, denen die Bank eine hohe oder sehr hohe Gewichtung erteilt hat, ebenfalls eine hohe oder sehr hohe Gewichtung beimisst, geht die Bank davon aus, dass die Grundsätze der Auftragsausführung der DZ BANK grundsätzlich angemessen sind und zu den für den Kunden gewöhnlicherweise bestmöglichen Ergebnissen führen.

Die DZ BANK beschreibt in Ziff. 6 ihrer Ausführungsgrundsätze für den Kryptowertehandel, welche Überwachungsmaßnahmen sie vornimmt (etwa Stichprobenprüfungen mit historischen Daten zur Kontrolle, ob eine Ausführung an einem anderem Ausführungsplatz zu einem für den Kunden besseren Ergebnis geführt hätte (sogenanntes Backtesting), Überwachung des Quotierungsverhaltens des Ausführungsplatzes, Überwachung der Zahlungseingänge und Einlieferung der Kryptowerte). Diese Überwachungsmaßnahmen erscheinen der Bank grundsätzlich als ausreichend, um eine fortlaufende Bewertung der Ausführungsqualität durch die DZ BANK sicher zu stellen. Die Interne Revision der DZ BANK prüft gemäß BT 2.3 MaRisk diese Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich in einem dreijährigen Turnus. Das Ergebnis dieser Prüfung veröffentlicht die DZ BANK für die Bank einsehbar im VR-Bankenportal. Darüber hinaus veröffentlicht die DZ BANK im VR-Bankenportal die jährlichen Prüfungsergebnisse der Überwachungsmaßnahmen des externen Wirtschaftsprüfers der DZ BANK.

Die Interne Revision der Bank prüft gemäß AT 4.4.3 Tz. 3 MaRisk die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsystems sowie die Ordnungsmäßigkeit aller Aktivitäten und Prozesse. Daher bewertet die Interne Revision der Bank die von der DZ BANK veröffentlichten Berichte der Internen



Revision der DZ BANK und des Jahresabschlusses der Wirtschaftsprüfer der DZ BANK hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen. Die Ergebnisse dieser Bewertung kommuniziert die Interne Revision der Bank an die betroffenen Fachbereiche der Bank und den Vorstand. Sollten bezüglich der Ausführungsqualität von Kryptowerteaufträgen Feststellungen in den Berichten der Internen Revision oder der Wirtschaftsprüfer vorhanden sein, nimmt die Bank eine eigene Bewertung der Feststellungen vor. Dazu beurteilt die Bank die einzelnen Feststellungen im Rahmen einer wertenden Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Je nach Schwere der Feststellungen fordert die Bank eine Stellungnahme der DZ BANK zu den einzelnen Feststellungen an und setzt eine angemessene Frist zur Behebung der Feststellungen. Sollte die DZ BANK die Frist erfolglos verstreichen lassen, behält sich die Bank vor, die Zusammenarbeit mit der DZ BANK als Zwischenkommissionärin zu beenden.

Daneben gleicht die Bank stichprobenartig ab, ob die DZ BANK den Kryptowerteauftrag tatsächlich entsprechend der Ausführungsgrundsätze der DZ BANK an dem Ausführungsplatz ausgeführt hat. Zur Überprüfung der Ausführung der Kryptowerteaufträge wertet die Bank die Informationen aus den Abrechnungen über die Kryptowerteaufträge aus, die sie von der DZ BANK erhält.

Weitere Überwachungshandlungen erachtet die Bank als nicht notwendig, um bei der Ausführung von Kryptowerteaufträgen das bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen.